

JULI 2017

PRODUKTINFORMATIONEN

Revolvierende Finanzkreditdeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG	3
WAS WIRD ABGESICHERT?	3
WER KANN EINE REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG ERHALTEN?	3
ZU WELCHEN KONDITIONEN WIRD DIE DECKUNG ÜBERNOMMEN?	3
WIE FUNKTIONIERT DIE DECKUNG?	4
MÜSSEN ALLE DECKUNGSFÄHIGEN FORDERUNGEN DER BANK GEGENÜBER DEM AUSLANDSKUNDEN GEMELDET WERDEN?	4
WIE WERDEN DIE RISIKEN DES EXPORTEURS ABGESICHERT?	4
WAS IST IM INTERESSE DES EXPORTEURS BESONDERS ZU BEACHTEN?	4
FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?	5
WAS KOSTET DIE REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG?	5
KANN DIE REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?	5
WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?	5
WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?	5
DIE ECKPUNKTE DER REVOLVIERENDEN FINANZKREDITDECKUNG IM ÜBERBLICK	6

Revolvierende Finanzkreditdeckung

Mit einer revolvingen Finanzkreditdeckung sichert eine Bank Finanzkreditforderungen mit einer Kreditlaufzeit von maximal 12 Monaten (in Ausnahmefällen bis 24 Monate) ab, die aus der Finanzierung von Exportgeschäften aus der ständigen Geschäftsbeziehung zwischen einem deutschen Exporteur und einem bestimmten ausländischen Abnehmer resultieren.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die revolvingende Finanzkreditdeckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall aufgrund

- der Nichtzahlung innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit („protracted default“)
- der Insolvenz des Kreditnehmers
- staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen

Gegenstand der Deckung sind Forderungen auf Rückzahlung von Kreditbeträgen aus zwischen dem Kreditgeber und dem ausländischen Kreditnehmer geschlossenen Kreditverträgen, mit denen Ausfuhrgeschäfte im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung zwischen einem bestimmten deutschen Exporteur und dem ausländischen Kreditnehmer finanziert werden. Die zu finanzierende Warenart ist dem Bund im Antragsverfahren mitzuteilen. Grundsätzlich kommen alle Warenarten in Betracht, deren Kreditlaufzeit 12 Monate (im Ausnahmefall 24 Monate) nicht übersteigt und bei denen es sich entweder um deutsche Waren oder um Güter handelt, die typischerweise im Transit gehandelt werden. Auch die Finanzierung von Leistungsgeschäften ist möglich.

Das Darlehen ist pro rata Lieferung an den deutschen Exporteur auszusahlen. Es kann in Euro oder in einer Fremdwährung herausgelegt werden. Forderungen in

Fremdwährungen, für die keine Kursnotierung der Europäischen Zentralbank existiert, sind allerdings von der Deckung ausgeschlossen. Eine Anzahlung ist bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten bis 12 Monate nicht erforderlich.

Tilgungs- und Zinszahlungsraten aus mehreren Auszahlungen können zusammengefasst werden, soweit hierdurch die höchstzulässige Kreditlaufzeit nicht überschritten wird.

Die im Kreditvertrag vereinbarten Zinsen werden in Höhe von bis zu 8 % – ohne gesondertes Entgelt – in die Deckung einbezogen, und zwar bis zur vereinbarungsgemäßen Fälligkeit der jeweiligen Kreditraten.

Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Land haben, das nicht der EU oder den OECD-Kernländern (Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich) angehört.

WER KANN EINE REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG ERHALTEN?

Deckungsberechtigt sind

- deutsche Kreditinstitute und deren ausländische Zweigniederlassungen
- in Deutschland angesiedelte Zweigniederlassungen ausländischer Banken
- ausländische Banken unter bestimmten Voraussetzungen

ZU WELCHEN KONDITIONEN WIRD DIE DECKUNG ÜBERNOMMEN?

Es gelten die Deckungskonditionen für Finanzkreditdeckungen; insbesondere die 5%ige nicht abwälzbare Selbstbeteiligung sowie die verkürzte Karenz- und Schadenbearbeitungsfrist.

WIE FUNKTIONIERT DIE DECKUNG?

Dieser Deckungsform liegt das Revolvingsystem zugrunde. Dazu gibt die Bank den (geschätzten) Gesamtumsatz mit dem ausländischen Kreditnehmer an. Der Bund räumt daraufhin auf diesen Kreditnehmer einen bestimmten Höchstbetrag (Limit) ein. Hierunter sind alle deckungsfähigen Forderungen abgesichert, soweit sie im Höchstbetrag Platz finden, in dessen Laufzeit fallen und die festgelegten Zahlungsbedingungen sowie sonstigen Konditionen einhalten. Ist das Limit durch die – monatlich zu meldenden – Umsätze „erschöpft“, entsteht Freiraum für neue Forderungen in dem Umfang, in dem alte Forderungen vom Kreditnehmer bezahlt werden.

MÜSSEN ALLE DECKUNGSFÄHIGEN FORDERUNGEN DER BANK GEGENÜBER DEM AUSLANDSKUNDEN GEMELDET WERDEN?

Eine Anbietungspflicht, d.h. die Verpflichtung, alle deckungsfähigen Forderungen in die Deckung einzubeziehen, besteht nicht.

WIE WERDEN DIE RISIKEN DES EXPORTEURS ABGESICHERT?

Wird ein Exportgeschäft unter einer revolvingenden Finanzkreditdeckung finanziert, kann zugunsten des Exporteurs zwar eine Fabrikationsrisikodeckung, nicht jedoch eine separate Deckung des Forderungsrisikos (Ausfuhrdeckung) übernommen werden. Unter einer bestehenden APG sind diese Forderungen nicht anbietungspflichtig, und es besteht hierfür kein Deckungsschutz.

Da der Exporteur sich aber bereits mit dem Versand der Ware ins Risiko begibt, ist der Haftungsbeginn unter der revolvingenden Finanzkreditdeckung auf den Zeitpunkt der Warenversendung (bzw. den Beginn der Leistungs-

erbringung) vorverlagert. Dementsprechend kann der Bund bei Gefahrerhöhung den noch nicht ausbezahlten Kreditbetrag für eine schon durchgeführte Versendung nicht mehr vom Deckungsschutz ausschließen. Hierdurch ist der Exporteur geschützt, falls es nach Versand zu einer Verschlechterung der Risikosituation kommen sollte.

Zudem verzichtet die Bank gegenüber dem Bund auf ihr autonomes Kündigungsrecht, d.h., sie darf eine Kündigung des Kreditvertrages nur mit Zustimmung des Bundes aussprechen.

WAS IST IM INTERESSE DES EXPORTEURS BESONDERS ZU BEACHTEN?

Die (mittelbare) Absicherung des Forderungsrisikos des Exporteurs unter der revolvingenden Finanzkreditdeckung unterscheidet sich in mehrfacher Weise von einer Ausfuhrdeckung.

Zu beachten ist vor allem, dass der sich aus der Vorverlagerung des Haftungsbeginns ergebende Schutz nur greift, wenn alle Deckungsvoraussetzungen für die revolvingende Finanzkreditgarantie erfüllt sind. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen Bank und Exporteur erforderlich: Zwischen beiden sollte abgesprochen werden, ob die Finanzierung für die betreffende Lieferung in den Deckungsschutz einbezogen werden soll oder nicht. Auch liegt es im Interesse des Exporteurs, dass die Bank die Forderung dem Bund fristgerecht meldet und sichergestellt ist, dass die Forderung im Deckungshöchstbetrag Platz findet.

Da es für den Exporteur entscheidend darauf ankommt, nach erfolgter Lieferung auch Auszahlung aus dem Finanzkredit zu erhalten, sollte zudem vertraglich dafür Sorge getragen werden, dass die Auszahlung des Kredits nicht von der Mitwirkung des Auslandskunden abhängt.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die revolvingierende Finanzkreditdeckung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt wird.

WAS KOSTET DIE REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG?

Es wird eine Antragsgebühr, bezogen auf den Höchstbetrag, sowie eine Verlängerungsgebühr für jedes neue Vertragsjahr erhoben. Daneben fällt eine Ausfertigungsgebühr einmalig für die Erteilung sowie für etwaige Erhöhungen des Höchstbetrags an.

Das eigentliche Entgelt ist ein bestimmter Prozentsatz der zu deckenden Darlehnsforderung, der sich im Wesentlichen an der Bonität des Käufers, dem Länderisiko und der Risikolaufzeit orientiert. Anwendbar sind die Entgeltsätze des Bundes für kurzfristige Forderungsdeckungen. Es fällt keine Versicherungssteuer an. Weitere Informationen enthält das **Verzeichnis der Gebühren und Entgelte**.

KANN DIE REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der revolvingierenden Finanzkreditdeckung ergebenden Ansprüche können an andere Kreditinstitute oder Forfaitierungsgesellschaften abgetreten werden.

Eine Verbriefungsgarantie steht für diese Forderungen nicht zur Verfügung.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen.

Die deckungsnehmende Bank ist in jedem Schadenfall mit einem **einheitlichen Selbstbehalt** von nur 5 % am Ausfall beteiligt. Dies ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber einem bundesgedeckten Lieferantenkredit, bei dem die Selbstbeteiligung je nach Risiko 5 bis 15 % beträgt.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die **Euler Hermes Aktiengesellschaft**. Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen zur Verfügung. Allgemeines Informationsmaterial, die erforderlichen Formulare sowie die Allgemeinen Bedingungen (es gelten die Allgemeinen Bedingungen für Finanzkreditdeckungen) können unter **www.exportkreditgarantien.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

DIE ECKPUNKTE DER REVOLVIERENDEN FINANZKREDITDECKUNG IM ÜBERBLICK

Deckungsnehmer:	deutsche Banken und ihre Zweigniederlassungen im Ausland, bestimmte ausländische Banken sowie deren deutsche Niederlassungen
Deckungsgegenstand:	Forderungen (Kreditbetrag sowie Zinsen bis maximal 8 %) aus gebundenen Finanzkrediten mit Kreditlaufzeiten von maximal 12 Monaten und in Ausnahmefällen 24 Monaten, d. h. Kreditverträgen zur Finanzierung laufender Geschäfte eines deutschen Exporteurs mit einem bestimmten ausländischen Schuldner
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit („protracted default“); weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Selbstbeteiligung:	5 % für alle Schadenfälle
Bearbeitungsgebühren:	Antrags-, Verlängerungs- und Ausfertigungsgebühr in Abhängigkeit von der Höhe des übernommenen Höchstbetrags
Entgelt:	bestimmter Prozentsatz des Kreditbetrags (Rechentool unter www.exportkreditgarantien.de)

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland